

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 15 WBPG 2013 Zulassungsstelle

WBPG 2013 - Wiener Bauproduktegesetz 2013

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.04.2025

Mit der Entscheidung über Anträge auf Erteilung Bautechnischer Zulassungen als Behörde wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut (Zulassungsstelle).

In Kraft seit 30.07.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at